

Allgemeine Vertragsbedingungen

Pflichten

¹ Der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Stellvertretung wird ab Ankunft bis Abfahrt des Künstlers anwesend sein. Diese Person beherrscht die Sprache des Künstlers.

² Der Künstler ist verpflichtet, den Instruktionen des Veranstalters nachzukommen, welche die Positionierung des Equipments und die Lautstärke betreffen. Der Künstler ist auch verpflichtet alle rechtlichen Limitierungen und Regeln, welche die Lautstärke betreffen, zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet den Künstler spätestens bis zur Unterzeichnung des Vertrages über diese Regelungen zu informieren.

³ Der Veranstalter garantiert dem Künstler die künstlerische Freiheit des gesamten Auftritts.

⁴ Der Künstler ist verpflichtet, zu den vereinbarten Zeiten anwesend zu sein um sicherzustellen, dass die vereinbarten Aktivitäten richtig und rechtzeitig durchgeführt werden können.

⁵ Der Veranstalter ist verpflichtet, genügend Sicherheitsleute einzustellen, um die Sicherheit des Künstlers, seiner Crew und deren Eigentum (inkl. Fahrzeuge) zu gewährleisten.

⁶ Der Veranstalter stellt einen beleuchteten und fürs Publikum gut sichtbaren und erreichbaren Tisch am Veranstaltungsort zur Verfügung, welcher dem Künstler den Verkauf seiner Produkte ermöglicht. Die Waren werden vor, während und nach dem Auftritt verkauft.

Werbung

⁷ Der Veranstalter ist verpflichtet, die Werbung für den Konzertauftritt (insb. Plakatausgang, Flyer, Programmhefte sowie Medienarbeit) zu organisieren. Der Künstler stellt dem Veranstalter dazu Künstlerbiografien sowie Künstlerfotos gratis zur Verfügung.

⁸ Der Künstler stellt dem Veranstalter auf Wunsch weiter vorhandenes Werbematerial (Plakate, Tonträger, etc.) zur Verfügung. Es ist möglich, dass dieses Werbematerial extra bezahlt werden muss.

⁹ Der Veranstalter garantiert, dass jede Veröffentlichung, die er zu Werbezwecken veranlasst, im Sinne des Künstlers ist.

¹⁰ Über ein allfälliges Sponsoring der Veranstaltung ist der Künstler vom Veranstalter rechtzeitig vor dem Auftritt zu informieren. Das gleiche gilt, falls die Veranstaltung politischen oder anderen Werbezwecken dient.

Technik

¹¹ Der Veranstalter stellt dem Künstler eine den Räumlichkeiten angemessene und dem beiliegenden Technical Rider (Technische Anforderungen, Stageplan, Light Rider, Spezialeffekte, etc.) entsprechende PA- und Monitoranlage zur Verfügung. Kosten für zusätzlich anzuschaffendes Material fallen gänzlich dem Veranstalter zur Last.

¹² Der Veranstalter stellt während der gesamten Dauer der Veranstaltung eine der PA- und Monitoranlage vertraute Person (Tontechniker) zu Verfügung. Der Veranstalter stellt dem Künstler zudem 2 Hilfskräfte beim Ein- und Ausladen sowie für den Auf- und Abbau zur Verfügung.

¹³ Die Backline (Instrumente, Verstärker, etc.) wird ohne anders lautende Vereinbarung durch den Künstler gestellt.

Anfahrt und Parkmöglichkeiten

¹⁴ In unmittelbarer Nähe des Backstagebereichs des Veranstaltungsortes besteht eine legitime Parkmöglichkeit. Diese besteht während der ganzen Aufenthaltsdauer des Künstlers, also von Ankunft bis Abfahrt. Der Veranstalter legt dem Vertrag einen Anfahrtsbeschrieb in Worten und eine Karte bei, die dem Künstler dient, den Veranstaltungsort problemlos zu finden.

Catering

¹⁵ Der Veranstalter sorgt für die Verpflegung (eine warme Mahlzeit, kein Fastfood) des Künstlers und dessen Crew am Veranstaltungsort selbst oder in einem nahe gelegenen Restaurant. Zudem stellt der Veranstalter dem Künstler und den Hilfskräften ab deren Ankunft ein angemessenes Catering (kalte Platte mit Brot, Käse, Fleisch, Obst, Früchten, Snacks, etc.) und genügend Getränke (Mineral, Bier, Kaffee, Tee, etc.) zur Verfügung. Teil dieses Vertrags ist zusätzlich der Catering Rider.

Umkleieraum

¹⁶ Der Künstler und seine Crew haben einzig und alleine Zugang zu einem abschliessbaren Umkleieraum. Dieser ist genügend gross, verfügt über Sitzgelegenheiten, einen Kühlschrank, ein Waschbecken mit Spiegel, eine Dusche und eine Toilette. Der Künstler ist verpflichtet, den Umkleieraum in gutem Zustand zu verlassen. Bei Ankunft des Künstlers wird der Raum von beiden Parteien inspiziert.

Übernachtung/Unterkunft

¹⁷ Ohne anders lautende Vereinbarung organisiert und bezahlt der Veranstalter die Übernachtung (inkl. Frühstück) des Künstlers und dessen Crew in einem Hotel mittlerer Preisklasse.

Gästeliste

¹⁸ Der Veranstalter stellt dem Künstler 10 freie Tickets für den Abend seiner Show zur Verfügung, was keinen Einfluss auf die finanziellen Vereinbarungen hat. Der allgemeine Rider muss zusätzlich beachtet werden.

Bild- und Tonaufzeichnungen

¹⁹ Bild- und/oder Tonaufnahmen durch den Veranstalter oder durch Personen, welche die Weisungen des Veranstalters beachten müssen, sind ohne das explizite, schriftliche Einverständnis des Künstlers verboten.

Bezahlung

²⁰ Gage/Produktionskosten: Die Bezahlung der vereinbarten Gage, eventuellen Überschussbeteiligung, Produktionskosten und dgl. erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist, in bar durch den Veranstalter unverzüglich nach dem Auftritt des Künstlers. Eine Quittung ist obligatorisch.

²¹ Bookingprovision: Die Bezahlung der vereinbarten Bookingprovision erfolgt, falls nichts anderes vereinbart, direkt auf das Konto von Little Jig Records. Der Veranstalter erhält dafür eine Rechnung.

Breakeven-Regelung

²² Im Falle einer Beteiligung der Einnahmen an der Abendkasse, hat der Künstler jederzeit das Recht, am Ende der Veranstaltung die Abendkasse einzusehen. Auch hat er das Recht, im Falle einer solchen Beteiligung ab Breakeven, eine Kontrollperson an der Abendkasse zu positionieren. Der Künstler oder dessen Management sind berechtigt, jegliche Quittungen im Zusammenhang mit dem Budget einzufordern, um dessen Richtigkeit zu prüfen.

Urheberrechtsentschädigung, Bewilligungen, Steuern

²³ Der Veranstalter trägt sämtliche Gebühren und Abgaben für z.B. Urheberrechtsentschädigungen, Billetsteuern, Kosten für Bewilligungen, etc. Das Einholen der erforderlichen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

²⁴ Der Künstler ist verpflichtet, die Programmliste zuhanden der zuständigen Urheberrechtsgesellschaft wahrheitsgemäss auszufüllen und dem Veranstalter bei Auszahlung der Gage auszuhändigen.

Haftung für Diebstahl und Schäden

²⁵ Der Veranstalter haftet für Verlust, Diebstahl oder Materialschäden, bezogen auf das Eigentum des Künstlers und dessen Crew, insbesondere haftet er für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit. Unter diesen Umständen ist der Veranstalter verantwortlich für die entsprechenden Anzeigen bei der Polizei sowie bei den Versicherungen. Er haftet für alle Schäden innerhalb der Räume des Veranstaltungsortes und auf den von ihm organisierten Transportwegen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Verletzungen von Besuchern, oder deren Eigentum während der Veranstaltung.

²⁶ Der Künstler trägt die Gefahr für Verzögerungen oder Beschädigungen bei der Anreise und dem Transport zum Veranstaltungsort, wenn er die Anreise, bzw. den Transport selbst organisiert hat.

²⁷ Der Künstler haftet gegenüber dem Veranstalter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für alle eventuellen Schäden, die dem Veranstalter im Zusammenhang mit dem Auftritt des Künstlers entstehen.

Rücktritt vom Vertrag

²⁸ Der Künstler ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder einen Ersatzauftritt zu verlangen, wenn der Veranstalter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht, oder nicht rechtzeitig nachkommt. Wenn der Veranstalter und der Künstler keine Einigung über einen Ersatztermin erzielen, behält der Künstler neben möglichen weiteren Ansprüchen auf Schadenersatz oder die Zahlung einer allfälligen Vertragsstrafe den vollen Gagen- und Kostenerstattungsanspruch.

²⁹ Dasselbe gilt, wenn der Veranstalter die Pflichtverletzung zu vertreten hat, oder die Veranstaltung wegen Störungen des Publikums abgebrochen werden musste.

³⁰ Der Künstler ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Konzerttermin mit einem wichtigen Film-, Funk- oder TV-Termin überschneidet. Der Künstler ist für diesen Fall allerdings verpflichtet, einen Ersatztermin zu den Konditionen dieses Vertrages anzubieten.

Absage des Konzertes, höhere Gewalt

³¹ Wird der Konzertauftritt von einer der Parteien abgesagt, hat die absagende Partei der anderen eine Konventionalstrafe in Höhe der Gage zu bezahlen.

³² Im Falle höherer Gewalt (unabwendbares Naturereignis, unabwendbare behördliche Massnahmen, Streik, etc.) erlischt dieser Vertrag. Beide Parteien tragen ihre Unkosten. Die Umstände der höheren Gewalt bedürfen eines unwiderlegbaren Beweises.

³³ Im Falle von Krankheit oder Unfall des Künstlers oder einer seiner Mitmusiker, welche den Ausfall des Konzertes zu Folge hat, ist der Künstler auf Verlangen des Veranstalters verpflichtet, dem Veranstalter ein ärztliches Zeugnis zuzustellen. Andernfalls hat der Künstler die vereinbarte Konventionalstrafe zu zahlen.

Salvatorische Klausel

³⁴ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine Klausel ersetzt, durch welche der ursprünglich gewollte Zweck am besten erreicht wird.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

³⁵ Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Stillschweigen über den Inhalt dieses Vertrages zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Erfüllung des Vertrages weiter bestehen.

³⁶ Die Vertragsparteien bestätigen hiermit, handlungsfähig zu sein oder diesen Vertrag durch ihren gesetzlichen Vertreter genehmigen zu lassen.

³⁷ Für diese Vereinbarung ist schweizerisches Recht anwendbar. Für jegliche Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen oder in Verbindung daraus resultieren, ist ausschliesslich das zuständige Gericht in Luzern, Schweiz, zuständig.

Die technischen (Sound, Licht) und Catering Rider sind Bestandteil des Vertrages und müssen vom Veranstalter eingehalten werden.